

Gastronomieverbot verfassungswidrig?

Sachverhalt

Klaus Huber soll wegen einer Pandemie seine Gaststätte geschlossen halten, was er überhaupt nicht einsieht. Als eine Polizeistreife ihn zur sofortigen Beendigung des Gaststättenbetriebs auffordert, will er die Rechtsgrundlage wissen. Darauf nennen ihm die Polizeibeamten die Verordnung über eine vorläufige Verordnung anlässlich der Corona-Pandemie mit einer Geltungsdauer von zwei Wochen. Herr Huber bleibt mit dem Argument, die Verordnung sei wegen des Eingriffs in seine Grundrechte verfassungswidrig und damit hinfällig, uneinsichtig. Er will beim Verfassungsgerichtshof eine Popularklage erheben und einstweilige Anordnung gegen die Verordnung erwirken.

Fallfrage

Ist ein pandemiebedingtes Gastronomieverbot verfassungsgemäß?

Kurze Beantwortung der Fallfragen

Der kurzfristige schwere Grundrechtseingriff ist angesichts einer pandemiebedingten Ausnahmesituation bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter verfassungsgemäß.

Falllösung

Falllösung zur Fallfrage: Ist ein pandemiebedingtes Gastronomieverbot verfassungsgemäß?

Die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassene Verordnung vom 27.03.2020 untersagt Gastronomiebetriebe vorübergehend (§ 1 Abs. 2). Die Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist anhand einer Folgenabwägung zu treffen. Erginge die beantragte einstweilige Anordnung nicht und hätte die Popularklage im Hauptsacheverfahren Erfolg, wären Gastronomiebetriebe mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgen zu Unrecht untersagt und Personen zu Unrecht von den genannten Verhaltensweisen abgehalten worden; ferner wären etwaige Verstöße letztlich zu Unrecht geahndet worden. Neben den Einschränkungen für die unmittelbaren Adressaten der Regelungen gibt es auch umfangreiche mittelbare Auswirkungen. All dies wiegt schwer, insbesondere deshalb, weil es sich teilweise um tiefgreifende Grundrechtseingriffe handelt, eine Vielzahl von Personen betroffen ist und die Eingriffe partiell irreversibel sind. Erginge dagegen die beantragte einstweilige Anordnung und hätte die Popularklage im Hauptsacheverfahren keinen Erfolg, würde es mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Vielzahl von sozialen Kontakten kommen, die die Verordnung unterbinden will. Hierdurch würde die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus, der Erkrankung vieler Personen, einer Überlastung des Gesundheitssystems und schlimmstenfalls des Todes von Menschen erhöht. Nach der Risikoeinschätzung des Robert Koch-Instituts, der der Bundesgesetzgeber (vgl. § 4 IfSG) für den Bereich des Infektionsschutzes besonderes Gewicht beimisst, wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit als insgesamt hoch eingeschätzt. Ziel müsse es sein, die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Angesichts der überragenden Bedeutung von Leben und Gesundheit der möglicherweise Gefährdeten überwiegen die Gründe gegen das Außerkraftsetzen der angegriffenen Verordnung.

Rechtsprechung

- BayVerfGH (München), Beschluss vom 27.03.2020, Az. Vf. 6-VII-20